

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher der Sonne Rundum GmbH, Pinneberg

(ausgenommen Online-Shop)

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen (insgesamt: „Leistungen“) und unsere Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden schließen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Prospekte und anderes Werbematerial sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Kunden sind an einen von ihnen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichneten Auftrag 14 Kalendertage nach Unterzeichnung gebunden. Wir sind berechtigt, ein solches Angebot unserer Kunden innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zeitpunkt, in dem unseren Kunden (auch: per eMail oder per Telefax) unsere eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnete und mit unserem Firmenstempel versehene Annahmeerklärung des erteilten Auftrages („schriftlicher Vertrag“) zugeht. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden ist der schriftliche Vertrag, einschließlich der darin in Bezug genommenen Unterlagen, Regelungen und sonstigen Bestimmungen sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der schriftliche Vertrag gibt alle individuellen Abreden vollständig wieder. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Vergütung

Unsere Preise verstehen sich in € zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlungsbedingungen vereinbaren wir mit unseren Kunden im schriftlichen Vertrag. Unsere Kunden können gegen unsere Forderungen nur mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn die Gegenansprüche unserer Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Während des Eigentumsvorbehalts dürfen unsere Kunden die Leistungen nicht veräußern oder sonst daran verfügen. Sollten Dritte – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf unsere Leistungen zugreifen, haben unsere Kunden auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Leistungsumfang und Qualität

Maßgebend für den Umfang und die Qualität unserer Leistungen ist ausschließlich der schriftliche Vertrag mit den darin in Bezug genommenen Unterlagen, Regelungen und sonstigen Bestimmungen. Sofern im schriftlichen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränken sich etwa erforderliche Abdichtungsarbeiten auf die Versiegelung der von uns hergestellten und montierten Konstruktion sowie, falls erforderlich, auf den unmittelbaren Anschlussbereich. Im Übrigen (d. h. insbesondere an der bestehenden Bausubstanz, außerhalb des unmittelbaren Anschlussbereichs) sind unsere Kunden für die Abdichtungsarbeiten selbst verantwortlich.

5. Fertigstellung und Abnahme

Sofern im schriftlichen Vertrag nicht eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, erbringen wir unsere Leistungen schnellstmöglich, spätestens innerhalb von ca. 3 Monaten, nachdem unsere Kunden die zur endgültigen Planung und Ausführung unserer Leistungen ihrerseits erforderlichen Vorleistungen (z. B. Einholung einer Baugenehmigung, Durchführung von Vorarbeiten anderer am Bau beteiligter Drittunternehmen) erbracht haben. Sollten wir unsere Leistungen nicht rechtzeitig fertigstellen, haben uns unsere Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf. Unsere Leistungen sind abnahmereif fertiggestellt, wenn sie bis auf geringfügige Restarbeiten erbracht und frei von wesentlichen Mängeln sind. Unsere Kunden haben mit uns eine förmliche Abnahme durchzuführen, die binnen 12 Werktagen, nachdem wir unsere Kunden über die Fertigstellung unserer Leistungen in Kenntnis gesetzt haben, stattzufinden hat; das Ergebnis der Abnahme ist in einem Abnahmeprotokoll, das von unseren Kunden zu unterzeichnen ist, festzustellen. Sollten unsere Kunden der Abnahme wegen wesentlicher Mängel bzw. mehr als geringfügigen Restarbeiten, die im Abnahmeprotokoll einvernehmlich festgestellt worden sind, widersprechen, ist die förmliche Abnahme binnen 12 Werktagen, nachdem wir unsere Kunden über die Beseitigung der wesentlichen Mängel in Kenntnis gesetzt haben, zu wiederholen. Sollten unsere Kunden innerhalb von 6 Wochen nach der Fertigstellungs- (S. 4) bzw. Mängelbeseitigungsmitteilung (S. 5) kein (weiteres) Abnahmeprotokoll unterzeichnet oder keine wesentlichen Mängel bzw. mehr als geringfügigen Restarbeiten (mehr) gerügt haben, wird die Abnahmereife unserer Leistungen vermutet. Die Durchführung einer (weiteren) förmlichen Abnahme hat in diesem Falle nicht stattzufinden; unseren Kunden bleibt es jedoch unbenommen, das Gegenteil der Abnahmereife zu beweisen. Der Kunde ist damit einverstanden, daß wir von der Montage und dem Ergebnis der Montage Fotoaufnahmen anfertigen, diese zu repräsentativen Zwecken gedruckt oder im Internet anonym sowie kostenfrei publiziert werden.“

6. Sachmängel

Bei Sachmängeln stehen unseren Kunden vorbehaltlich Ziff. 7 die gesetzlichen Rechte zu. Wir übernehmen für unsere Leistungen eine Gewährleistung von 5 Jahren. Davon ausgenommen sind Elektro-, Beschattungs- und Verschleißteile (z. B. Batterien, bewegliche Beschläge); dafür gilt eine Gewährleistung von 2 Jahren. Die Art der Nachbesserung (z. B. Reparatur oder Austausch eines Einzelteils) erfolgt nach unserer Wahl.

7. Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln unserer Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Leistungen typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 1.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von uns geschuldeten Leistungen gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Diese Ziff. 7 gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Ziff. 7 gilt jedoch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistungen, einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Vertragsbeendigung

Im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB steht uns die vereinbarte Vergütung (Ziff. 3) für die beauftragten Leistungen zu, abzüglich unserer infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen. Als ersparte Aufwendungen und durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft Anzurechnendes gelten insgesamt 85 % als vereinbart; unsere Kunden und wir sind jedoch jeweils berechtigt, höhere bzw. niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

9. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden ist nach unserer Wahl Schenefeld oder Hamburg oder der Sitz unserer Kunden. Falls einzelne Bestimmungen des schriftlichen Vertrages (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder falls der schriftliche Vertrag (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zur Datenverarbeitung speichern und behalten uns vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.